

Bei der Übergabe von Informationen, Unterlagen und Gegenständen an den Sachverständigen ist selbstverständlich die Konspiration strikt zu wahren.

Dem Sachverständigen darf auch nichts mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, was ihn zu einer oberflächlichen oder voreingenommenen und unobjektiven Begutachtung veranlassen könnte.

So ist es unstatthaft, daß der Untersuchungsführer gegenüber dem Sachverständigen Vermutungen zum Sachverhalt äußert, unüberprüfte Hinweise weitergibt usw.

Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens ist um so höher, je eindeutiger seine Aussage und je bewiesener dieselbe ist. Zweitgutachten können u.U. ebenfalls die Beweiskraft erhöhen.

Was Beweisgegenstände und Aufzeichnungen sind, bestimmt § 49 StPO.

Auch für diese Beweismittel trifft zu, daß sie keine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzen (§ 23 (2) StPO). Dennoch unterscheiden sich Beweisgegenstände und ein Teil der Aufzeichnungen von den anderen im § 24 StPO genannten Beweismitteln. Bekanntlich werden Beweisgegenstände und ein Teil der Aufzeichnungen in unserem Sprachgebrauch mitunter als Sachbeweismittel oder als objektive Beweismittel im Gegensatz zu den subjektiven Beweismitteln (Zeugen-, Beschuldigenaussagen, Sachverständigengutachten) bezeichnet.

In Kommentierung des § 49 (1) StPO bestimmt das Lehrbuch Strafrecht

"Beweisgegenstände sind Gegenstände, die durch das Handeln des Täters verändert wurden oder materielle Abbilder dieser Veränderungen darstellen oder anderweitige Informationen über die Handlungen und ihre Umstände enthalten." (S. 199)